



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 11/21

Donnerstag, 02. September 2021

### **BEKANNTMACHUNG**

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die  
**Bundestagswahl am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck für die Bundestagswahl am 26.09.2021 wird in der Zeit vom **06. - 10.09.2021** während der unter Pkt. 7 angegebenen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Fritz-Lange-Haus, Saal im Erdgeschoss, Friedrichstr. 7, 45964 Gladbeck für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zwecks Überprüfung von Daten anderer Wahlberechtigter ist hingegen nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Kein Überprüfungsrecht besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Melderecht eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (**06. - 10.09.2021**) bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck - Statistik und Wahlen - Altes Rathaus, Zimmer 319 oder im Briefwahlbüro, Fritz-Lange-Haus, Saal im Erdgeschoss, Friedrichstr. 7, 45964 Gladbeck Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um der Gefahr zu entgehen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für den **Wahlkreis 125 - Bottrop/Recklinghausen III** - hat, kann an der Bundestagswahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses **Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 **jede** in das **Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person**,

5.2 eine **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) (**bis zum 05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (**bis zum 10.09.2021**) versäumt hat,
- b) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der v. g. Antragsfrist oder der v. g. Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24.09.2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

In den unter Ziffer 5.2 Buchstabe a bis c genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl (25.09.2021), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. **Mit dem Wahlschein** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag (ist mit dem Wahlschein verbunden) und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefwahlbüro befindet sich im Fritz-Lange-Haus, Saal im Erdgeschoss, Friedrichstr. 7, 45964 Gladbeck und ist **vom 23.08.2021 bis zum 24.09.2021** zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags - mittwochs:	8.00 - 16.30 Uhr,
donnerstags:	8.00 - 17.30 Uhr,
freitags:	8.00 - 12.00 Uhr,
samstags (außer am 25.09.21):	10.00 - 12.30 Uhr,
Freitag, den 24.09.2021	8.00 - 18.00 Uhr.

Gladbeck, den 02.09.2021

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck**  
**Anmeldung der zum 01. August 2022 schulpflichtig werdenden Kinder**

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 werden alle Kinder, die bis zum Beginn des 30.09.2022 das 6. Lebensjahr vollendet haben, mit Anfang des Schuljahres 2022/2023 (01.08.2022) schulpflichtig.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2015 bis einschließlich 30.09.2016 geboren sind. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in dem vorgenannten Zeitraum geboren sind, werden durch ein Rückantwortformular aufgefordert, die Anmeldung vorzunehmen.

Sie werden gebeten, das Rückantwortformular bis zum 17.09.2021 einer städtischen Schule oder der Stadt Gladbeck - Amt für Bildung und Erziehung -, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck zuzuleiten.

Außerdem können Kinder, die nach dem 30.09.2016 geboren sind, vorzeitig auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder beider Altersgruppen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit von

**Montag, dem 08.11.2021 bis Freitag, dem 12.11.2021**

an der Grundschule. Der genaue Termin für die Vorstellung des Kindes wird den Erziehungsberechtigten von der Schule mitgeteilt.

Auch ein Vertreter/eine Vertreterin der Erziehungsberechtigten kann bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht die Anmeldung vornehmen.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen; des Weiteren sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes
- Ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) zum Nachweis darüber, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht.

Dabei sind auch die Anträge (formlos) auf vorzeitige Einschulung des Kindes abzugeben. Der Antrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder sind unter Vorlage des Zurückstellungsbescheides ebenfalls an einem der genannten Anmeldetermine vorzustellen.

In der Stadt Gladbeck sind ab dem Schuljahr 2022/23 an 8 städtischen Grundschulen (2 katholische und 6 Gemeinschaftsgrundschulen) sowie an der Freien Waldorfschule Schulanmeldungen möglich.

Gemäß § 46 Schulgesetz kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Dabei hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt.

Weitere Auskünfte können bei den Schulleitungen oder im Amt für Bildung und Erziehung, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 1.OG, Zimmer 156, ☎ 99-2264, eingeholt werden.

Gladbeck, den 11.08.2021

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin  
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.